

Mitteilung zur Veröffentlichung auf DGAP

News Adelaide Holdings B.V.

Nachricht vom 30. Januar 2009

Befreiung

Zielgesellschaft: Premiere AG

Bieter: News Adelaide Holdings B.V., News Corporation u.a.

WpÜG-Meldung übermittelt durch die DGAP - ...

Für den Inhalt der Meldung ist der Bieter verantwortlich.

Veröffentlichung über die Erteilung einer Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung und zur Abgabe eines Pflichtangebots für Aktien der Premiere AG, Unterföhring.

Bieter/Antragsteller:

- 1) News Adelaide Holdings B.V., 1059CH Amsterdam, Niederlande
- 2) News Corporation, New York, NY 10036, USA
- 3) News Publishing Australia Ltd., New York, NY 10036, USA
- 4) News America Inc., New York, NY 10036, USA
- 5) News Corp Europe, Inc., New York, NY 10036, USA
- 6) News Netherlands B.V., 1411MA Naarden, Niederlande

Zielgesellschaft:

Premiere AG, Medienallee 4, 85774 Unterföhring

ISIN: DE 000PREM 111

Mit Bescheid vom 30. Januar 2009 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die News Adelaide Holdings B.V., Pilotenstraat 39, 1059CH Amsterdam, Niederlande, die News Corporation, New York, NY 10036, USA, die News Publishing Australia Ltd., New York, NY 10036, USA, die News America Inc., New York, NY 10036, USA, die News Corp Europe, Inc., New York, NY 10036, USA sowie die News Netherlands B.V., 1411MA Naarden, Niederlande für den Fall der Kontrollerlangung an der Pre-

miere AG („Premiere“), Unterföhring von der Verpflichtung nach § 35 Abs. 1. S. 1 WpÜG, diese Kontrollerlangung zu veröffentlichen, sowie von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2. S. 1 WpÜG, der BaFin eine Angebotsunterlage für ein Pflichtangebot an die Aktionäre von Premiere zu übermitteln und eine solche Angebotsunterlage zu veröffentlichen, befreit.

In dem Befreiungsbescheid behält sich die BaFin den Widerruf der Befreiung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG für den Fall vor, dass

- a) die Hauptversammlung von Premiere nicht den Beschluss fasst, das Grundkapital von Premiere gegen Bareinlagen dergestalt zu erhöhen, dass Premiere aus dieser Kapitalerhöhung eine Eigenkapitalzufuhr von mindestens EUR 411.559.129 gewährt wird;
- b) im Rahmen der nach Buchstabe a) beschlossenen Kapitalerhöhung nicht die Durchführung einer Barkapitalerhöhung bis zum 31. Januar 2010 erfolgt ist, durch welche Premiere ein Eigenkapital von mindestens EUR 411.559.129 zufließen wird;
- c) die im Rahmen des zwischen den Antragstellern zu 1) und 2), den finanzierenden Banken und Premiere geschlossenen Financial Support Agreement (nachfolgend: „FSA“) vom 22. Dezember 2008 eingegangenen Verpflichtungen gemäß § 1 des FSA nicht erfüllt werden, nach denen der Antragsteller zu 1) im Rahmen der Kapitalerhöhung im Sinne der Buchstaben a) und b) neue Aktien in dem Umfang zu zeichnen bzw. zu erwerben hat, der erforderlich ist, um Premiere infolge der Durchführung dieser Kapitalerhöhung Eigenkapital in Höhe von EUR 411.559.129 zuzuführen;
- d) die finanzierenden Banken nach Durchführung der unter Buchstabe a) und b) genannten Kapitalerhöhung nicht entsprechend § 4 des FSA im Rahmen der Neustrukturierung der bestehenden Kreditvereinbarungen von Premiere unter entsprechenden neuen Kreditvereinbarungen Kredite in Höhe eines Gesamtvolumens von EUR 525 Mio. zur Verfügung stellen;
- e) die Kontrollerlangung der Antragsteller nicht im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäß Buchstabe b) spätestens bis zum 31. Januar 2010 erfolgt ist.

Der Bescheid ist weiterhin mit der Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ergangen, dass die Antragsteller der BaFin den Ausfall der vorstehend unter Buchstabe a) - e) genannten Widerrufsgründe durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich nach dem jeweiligen Ausfall nachweisen.

Die Befreiung beruht im Wesentlichen auf folgenden, im Befreiungsbescheid dargelegten Gründen:

Premiere ist ein Sanierungsfall, da bestandsgefährdende Risiken im Sinne von § 322 Abs. 2 S. 3 HGB vorliegen. Diese ergeben sich aus der nachhaltigen Verlustsituation von Premiere, welche dazu geführt hat, dass Premiere im dritten Quartal 2008 ihre Kreditauflagen (Covenants) nicht mehr einhalten konnte. In der Folge wurde eine Aussetzung der Überprüfung der Kreditauflagen seitens der Kreditgeber vereinbart, um Premiere Zeit zur Ausarbeitung eines Sanierungsplans unter Einschluss einer ausreichenden Eigenkapitalzufuhr zu geben. Ohne eine neue Finanzierungsstruktur hätte das Bankenkonsortium von Premiere nach Ablauf der Aussetzung der Kreditauflagen-Überprüfung die sofortige Zurückzahlung der bestehenden Verbindlichkeiten einfordern können. In diesem Fall wäre eine Insolvenz der Premiere die voraussichtliche Folge gewesen.

Bereits im Quartalsbericht (Konzernzwischenabschluss) von Premiere zum dritten Quartal 2008, der am 13. November 2008 veröffentlicht wurde, erklärte der Vorstand von Premiere, dass für den Fall, dass die Restrukturierung nicht erfolgreich abgeschlossen werden könne und seitens der Kreditgeber eine Kündigung ausgesprochen werde, Premiere in ihrem Bestand gefährdet sei.

Die bestandsgefährdenden Risiken, welche bei der Premiere-Gruppe bestehen, betreffen zugleich auch die Premiere AG als Einzelgesellschaft, weil diese selbst Kreditnehmerin der Bankdarlehen ist, deren Kreditauflagen nicht mehr eingehalten werden konnten. Auch ist die Premiere AG als Gesellschaft aufgrund ihrer Holdingeigenschaft vollständig von Einnahmen aus dem Premiere-Konzern und damit dessen Ertragskraft abhängig.

Die Antragsteller haben ein plausibles Sanierungskonzept vorgelegt, um die Krisenursachen und die ungenügende Liquiditätslage von Premiere zu beheben und so die nachhaltige Sanierung von Premiere zu erreichen.

Den operativen Schwierigkeiten, welche zu der anhaltenden Verlustsituation der Premiere geführt haben, soll durch die Umsetzung umfangreicher, insbesondere operativer Maßnahmen begegnet werden, welche die Zielgesellschaft in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom 23. Dezember 2008 im Einzelnen geschildert hat. Dadurch soll der Premiere-Gruppe ermöglicht werden, nachhaltige Einnahmeüberschüsse zu erwirtschaften. Aufgrund der Abhängigkeit der Premiere AG als Einzelgesellschaft von Konzerninnenerlösen ergibt sich damit gleichzeitig mittelbar die Eignung dieser Maßnahmen auch zur Sanierung der Zielgesellschaft.

Die im Sanierungsplan vorgesehenen finanziellen Maßnahmen berücksichtigen den Liquiditätsbedarf, der sich aus der Umsetzung der operativen Maßnahmen ergibt, unter anderem im Hinblick auf die Bundesliga-Lizenzen sowie den Aufwand für die zum Teil bereits eingeleiteten Sales und Marketing-Maßnahmen. Das FSA beseitigt die unmittelbar bestehende Gefahr der Zahlungsunfähigkeit für Premiere und beinhaltet, wie im Sanierungsplan vorgesehen, die Verpflichtung der Antragsteller zu 1) und 2) sicherzustellen, dass Premiere insgesamt EUR 450 Mio. als Eigenkapital mittels zweier Kapitalerhöhun-

gen zugeführt werden. Die erste, kleinere von diesen wurde bereits durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals durchgeführt. Dadurch wurden Premiere EUR 38,44 Mio. als Eigenkapital zugeführt. Zur Vorbereitung der weiteren Kapitalerhöhung, durch welche Premiere der Differenzbetrag zu den nach dem FSA erforderlichen EUR 450 Mio. zufließen soll, sind ebenfalls bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden. Dies ergibt sich aus der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Februar 2009, die am 16. Januar 2009 veröffentlicht wurde.

Die Neustrukturierung der Kreditfinanzierung erfolgt gleichfalls auf der Grundlage des FSA.

Die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit von Premiere durch das vorgelegte Sanierungskonzept sind von einer unabhängigen, international renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden.

Im Zusammenhang mit den Risiken bei der Umsetzung des Sanierungskonzepts führt der Bescheid aus, dass nach der Praxis der BaFin an die Feststellung der Erfolgsaussichten des Sanierungskonzepts bei der Entscheidung über eine Befreiung nach § 37 Abs. 1, Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AngebotsVO keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind. Die Prüfung der Plausibilität des Sanierungskonzepts beinhaltet eine Prognose des Geschehensablaufs auf Basis der bisher ermittelten Daten. Eine Bestätigung dergestalt, dass die Bewältigung der Krise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ist nach Praxis der BaFin im Rahmen des § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AngebotsVO ebenso wenig zu fordern wie die Prüfung, ob ein anderes Konzept bessere Erfolge erzielen kann. Entsprechend ist auch keine Überprüfung durch BaFin erfolgt, ob die geplanten einzelnen Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. die Steigerung der Abonnentenzahl und Erhöhung des ARPU, durch die Umstellung der Preis- und Angebotsstruktur des Premiere-Programmangebots tatsächlich erfolgreich sein werden. Maßgeblich ist vielmehr die Eignung des Sanierungskonzepts zur Bewältigung der Krisensituation bei der Zielgesellschaft.

Die Antragsteller tragen das Sanierungskonzept durch eigene Leistungserbringung maßgeblich mit. Die Antragsteller zu 1) und 2) haben sich im Rahmen des Sanierungskonzepts und im Zusammenhang mit der Kontrollerlangung zu erheblichen Eigenleistungen verpflichtet. Insbesondere die Sicherstellung im FSA, dass Premiere ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt EUR 450 Mio. zufließt, beinhaltet eine erhebliche finanzielle Eigenleistung der Antragsteller zu 1) und 2), die wesentlich für das Gelingen des Sanierungskonzepts ist. An dem Zustandekommen der ebenfalls im FSA enthaltenen Bankenvereinbarungen, insbesondere der unmittelbaren Beseitigung der Kündigungsgefahren, sind damit ebenfalls die Antragsteller zu 1) und 2) beteiligt, da die Eigenkapitalmaßnahmen als wesentliches Erfordernis für die neue Finanzierungsstruktur von den finanzierenden Banken vorgegeben wurden. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass im operativen Bereich der Antragsteller zu 2), wie sich aus dem Vergleich seiner Geschäftsfelder mit denen

von Premiere ergibt, in der Lage ist, durch sein Know-how und seine personellen Ressourcen stützend tätig zu werden. Der Know-how-Zufluss und die operativen Maßnahmen, die auf das neue Management zurückzuführen sind, tragen zur Sanierung bei. Die Leistungen der Antragsteller zu 1) und 2) sind auch den Antragstellern zu 3) bis 5) als deren Mutter- bzw. Tochterunternehmen zugute zu halten.

Zu der Interessenabwägung bei der Ermessensausübung durch die BaFin wird in dem Befreiungsbescheid festgehalten, dass grundsätzlich bei Vorliegen eines Tatbestands des § 9 WpÜG-AngebotsVO von einem Vorrang der Interessen der potentiellen Bieter auszugehen ist. Durch die Sanierung soll der Fortbestand der Premiere gesichert werden, was im Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft ist, denen ohne das Sanierungskonzept drohte, Beteiligte an einer insolventen Zielgesellschaft zu werden mit der Folge eines erheblichen (weiteren) Wertverlustes ihrer Aktien.

Die Befreiung wurde mit den oben wiedergegebenen Nebenbestimmungen erlassen, die der Sicherung des Befreiungszwecks dienen. Die Ausgestaltung als Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist als milderes Mittel im Vergleich zur (auflösenden) Bedingung zu betrachten und ermöglicht für den Fall des Eintritts nicht bestimmbarer Ereignisse eine gewisse Flexibilität. Die enthaltene Frist dient der zügigen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und soll gleichzeitig Verzögerungen durch Widersprüche oder Anfechtungsklagen berücksichtigen. Beruht die Nichterfüllung der im Einzelnen erfassten Handlungen auf tatsächlichen oder rechtlichen Umständen (z. B. Verzögerung der Kapitalerhöhung durch etwaige Anfechtungsklagen), die nicht in der Verantwortungssphäre der Antragsteller liegen, wird dies im Einzelfall bei der Frage eines möglichen Widerrufs zu berücksichtigen sein.